



Motor- Boot- Club Heidelberg e.V. Schurmannstr.1 , Postfach 10 41 45, 69031 Heidelberg, Tel. 06221-27887
Sparkasse Heidelberg: IBAN DE38 672500 200000 091960, BIC SOLADES1HDB

Antrag auf Bootswasserlager

Hiermit stelle ich den Antrag auf ein Bootswasserlager beim MBC Heidelberg in der Steganlage Heidelberg / Schlierbach (Nichtzutreffendes streichen) vom 1. April bis

31.Oktober für die **Saison 2018**

Bootsname _____

Vorname _____ Nachname _____

Straße _____

PLZ, Wohnort _____

Telefon priv. _____ Geschäft _____ mobil _____

E-Mail _____

Bootstyp _____ Zul. Nr. _____
(Schlauchboot, Sportboot, Daycruiser, Kajütboot)

Länge _____ Breite _____ Tiefgang _____

Motor Herst. _____ Leistung _____ PS Antriebstyp _____

Bootshaftpflichtvers. und Vers. Nr. _____

Änderungen bitten wir Sie uns umgehend mitzuteilen!

Den Betrag von Euro 350,- bis 7 Meter Bootslänge ohne Kabine und Schlafmöglichkeit
 Euro 450,- bis 7 Meter Bootslänge
 Euro 550,- bis 10 Meter Bootslänge
 Euro 650,- bis 12 Meter Bootslänge
 Euro 750,- über 12 Meter Bootslänge

zuzüglich Strom Euro 0,30 pro kw/h (Stromzähler an Bord ist obligatorisch!) Falls kein Zähler vorhanden ist berechnen wir für die Saison eine pauschale von 150,00 Euro.

zahle ich bar / per Scheck / per Überweisung (Nichtzutreffendes bitte streichen)

bis spätestens 31.01. des laufenden Jahres.



Sollte bis zum o.a. Termin keine Zahlung erfolgt sein, verliere ich den Anspruch auf den von mir beantragten Wasserliegeplatz.

- Der Motor- Boot- Club Heidelberg e.V. stellt nur einen Wasserliegeplatz zur Verfügung und übernimmt keine Haftung gegenüber dem Liegeplatzinhaber und seinen Gästen.
- Für alle Schäden, die der Liegeplatzinhaber und seine Begleitpersonen im Bereich der Hafenanlage verursachen, haftet der Unterzeichnete ausschließlich selbst. Jeder Liegeplatzinhaber muss eine gültige Haftpflichtversicherung nachweisen.
- Bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres müssen die Boote und das Befestigungsmaterial wieder entfernt sein. (Leinen, Fender u.s.w.)
- Die Entnahme von elektrischem Strom geschieht auf eigene Gefahr und ist kostenpflichtig, z. Zt. pro kw/h 0,30 Euro. Die Zählerstände vom bordeigenen Stromzähler sind dem Hafenmeister unaufgefordert zu Beginn und Ende der Saison anzugeben und bis 31.10. des Jahres zu bezahlen. Es erfolgt keine Rechnung. Ansonsten wird pro Saison eine Pauschale von Euro 150,- erhoben.
- Müll und sonstige Abfälle sind selbst zu entsorgen, eine auch nur vorübergehende Lagerung auf dem Clubgelände ist nicht gestattet.
- Der Liegeplatzinhaber hat sich während seines Aufenthaltes auf dem Hafengelände stets so zu verhalten, dass niemand durch Lärm, Unruhe oder sonstiges, einen ruhigen Aufenthalt auf dem Steg oder Gelände beeinträchtigendes Verhalten gestört wird. Dies gilt auch für dessen Besucher und Gäste.
- Der Liegeplatz am Kopfende der Stege muss für durchreisende Boote stets freigehalten werden.
- Nur Schlierbach: Das Parken von Fahrzeugen auf dem Hafengelände ist nicht gestattet.
- Eine Missachtung der vorstehenden Bestimmungen und Vereinbarungen kann dazu führen, dass der MBC Heidelberg dem Liegeplatzinhaber fristlos kündigen kann. Das gezahlte Liegeplatzgeld wird in diesem Falle nicht, auch nicht teilweise zurückerstattet.

Falls Sie in der darauffolgenden Saison wieder einen Platz belegen möchten, genügt es, den für Sie zutreffenden Betrag bis 31.01. des neuen Jahres auf unser Konto zu überweisen. Ein neuer Antrag ist nicht erforderlich.

Motor-Boot- Club Heidelberg e.V.

Heidelberg, den _____

Ich versichere, alle Angaben nach bestem Wissen gemacht zu haben. Mit den o.a. Modalitäten bin ich einverstanden.

Unterschrift Bootseigner _____



Hafenordnung

1. Vor dem 1. April und nach dem 30. Oktober eines jeden Jahres darf kein Boot an der Steganlage liegen, außer es liegt eine schriftliche Genehmigung des WSA vor.
2. Für alle im Hafen liegenden Boote ist eine Haftpflichtversicherung zwingend vorgeschrieben. Die Deckungssumme ist auf mindestens 4,0 Millionen EUR für Sachschäden und 2,0 Millionen EUR für Personenschäden festgelegt.
3. Das Betreten des Clubgeländes sowie der Steganlage erfolgt auf eigene Gefahr. Clubmitglieder haften für ihre Gäste. Eltern haften für ihre Kinder und haben dafür zu sorgen, dass diese sich entsprechend der Hafenordnung verhalten.
4. An der Steganlage dürfen ohne Absprache mit dem Hafenmeister keine Veränderungen vorgenommen werden. Das Anschließen von Booten mittels Ketten, Schössern und dergleichen ist untersagt, um bei Gefahr das Boot schnell entfernen zu können.
5. Jeder Bootseigner ist verpflichtet, sein Boot so zu vertäuen, dass es auch bei starkem Wind oder Wellenschlag kein anderes Boot oder den Steg beschädigen kann. Bei (drohendem) Hochwasser hat sich jeder Bootseigner zu überzeugen, dass sein Boot ordnungsgemäß befestigt ist (evtl. zusätzliche Leinen anbringen) und es gegebenenfalls mit dem Bug gegen den Strom zu legen. Angeschwemmte Fremdkörper wie z.B. Äste sind zu entfernen.
6. Das Betanken der Boote mit Ottokraftstoffen aus Kanistern darf aus Sicherheitsgründen nur am **Arbeitssteiger** erfolgen.
7. Das Angeln innerhalb der Steganlage ist für Nichtmitglieder nicht gestattet.
8. Die Steganlage sowie der Lauer sind von Lagerungen gleich welcher Art freizuhalten. Lagerungen von Gegenständen im Lagerraum oder Heizraum sind nicht, oder in Ausnahmefällen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Hafenmeisters und nur mit namentlicher Kennzeichnung gestattet. Brennbare Stoffe dürfen keinesfalls gelagert werden.
9. Fahrräder und Motorräder innerhalb des Clubgeländes dürfen nur an den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden.
10. Hausabfälle dürfen nur in den dafür vorgesehenen Müllcontainern (am Westeingang oben auf der Straße) entsorgt werden. Glas bitte in den Altglascontainer bei der Fußgängerampel (ca. 50 Meter nach der Müllplattform). Altöl, Sondermüll wie Farbreste, Batterien, Öllappen usw. sind nach den hierfür geltenden Vorschriften selbst zu entsorgen und dürfen keinesfalls im Hafengelände gelagert oder zwischengelagert werden. Verantwortlich für die Entsorgung ist derjenige, bei dem die Abfälle anfallen.
11. Die unter Anlehnung an gültige Rechtsverordnungen von den Sportverbänden- und Sportbünden erlassenen Verhaltensmaßregeln zum Schutze der Umwelt sind strikt einzuhalten.
12. Hunde sind in der gesamten Clubanlage grundsätzlich an der Leine zu führen. Hinterlassene Exkrememente sind zu entfernen.
13. Die Eingangstore sind zum Schutze der gesamten Anlage geschlossen zu halten.
14. Schäden an Clubeinrichtungen sind umgehend dem Vorstand zu melden.
15. Trinkwasser vom Lauer darf nur zum Bunkern der Bootswassertanks benutzt werden. Boote sind mit Neckarwasser zu waschen.
16. Strom vom Steiger darf von Mitgliedern nur entnommen werden, wenn ein eigener Zähler an Bord vorhanden ist. Gäste bezahlen ihren Strom pauschal beim Hafenmeister.
17. Verstöße gegen die Hafenordnung können zum Verlust des Liegeplatzes, in schweren Fällen zum Ausschluss aus dem Verein führen. Gastliegern droht außer Hafenvorbot eine Anzeige.